



Information NEUE OBERSTUFE [NOST]

Die NOST ist ein Konzept ab der 10. Schulstufe (6. Klasse), das Stärken und Schwächen unserer Schüler*innen durch organisatorische und pädagogische Maßnahmen – besonders unter dem Aspekt, **positiven Schulerfolg** zu erzielen, – berücksichtigt.

Wichtigste Merkmale der NOST

- ☞ Unterteilung eines Schuljahres in **Winter- [WS] und Sommersemester [SS]**
- ☞ Am Ende jedes Semesters erhalten Schüler*innen ein **Semesterzeugnis**.
- ☞ **Aufsteigen** in nächsthöhere Schulstufe **jedenfalls mit zwei Nicht genügend [NGD]**
- ☞ **Aufsteigen** in nächsthöhere Schulstufe **mit drei NGD einmalig** mit Konferenzbeschluss **möglich**
- ☞ **Mehr als drei NGD** führen **jedenfalls** zur **Wiederholung** der Schulstufe.

Nicht-NOST		NOST					
5. Klasse		6. Klasse		7. Klasse		8. Klasse	
9. Schulstufe		10. Schulstufe		11. Schulstufe		12. Schulstufe	
1.Semester	2.Semester	Wintersemester	Sommersemester	WS	SS	WS	SS
Schulnachricht	Jahreszeugnis	Semesterzeugnis	Semesterzeugnis	SemZ	SemZ	SemZ	SemZ
		10WS	10SS	11WS	11SS	12WS	12SS
NGD im 1.Semester verhindert mit entsprechenden Leistungen im 2.Semester nicht die positive Jahresbeurteilung.		NGD in einem Gegenstand aus WS bleibt erhalten, auch...	...wenn im selben Gegenstand im SS Beurteilung positiv ist.				
„rettende Prüfung im Mai“		„Mai ist ab jetzt schon im November“					
Beispiel 1_5 1.Semester NGD aus M 2.Semester M positiv Jahreszeugnis: kein NGD		Beispiel 1_6 10WS NGD aus M 10SS NGD aus M Ende 6.Klasse: zwei NGD					
Aufstiegsberechtigung ja		Aufstiegsberechtigung ja					
Beispiel 2_5 1.Semester NGD aus M 2.Semester M positiv und NGD aus Ch Jahreszeugnis: 1 NGD		Beispiel 2_6 10WS NGD aus M 10SS M positiv und NGD aus Ch Ende 6.Klasse: zwei NGD					
Aufstiegsberechtigung mit Konferenzbeschluss möglich		Aufstiegsberechtigung ja					

- ☞ **NGD** muss **innerhalb von zwei Semestern** durch eine **Semesterprüfung kompensiert** werden, jede Semesterprüfung kann **zweimal wiederholt** werden.

	6. Klasse		7. Klasse	
	10WS	10SS	11WS	11SS
Beispiel 1_6	NGD aus M Ausbessern bis Ende 11WS (vor Semesterferien)	Prüfungsmöglichkeiten Beginn 10SS(Februar/März), Mai/Juni, Beginn 11WS(September), November		
		NGD aus M Ausbessern bis Ende 11SS (nach Sommerferien)	Prüfungsmöglichkeiten Beginn 11WS(Sept), November, Beginn 11SS(Feb/März), Mai/Juni	

Die **Gesamtsumme aller** jeweils am Beginn eines Schuljahres **offener Semesterprüfungen** bzw. NGD ist die **Grundlage für die Aufstiegsberechtigung** in die nächsthöhere Schulstufe. Dzt. ist eine dritte Wiederholung einer Semesterprüfung möglich, diese muss nach Abschluss der 12. Schulstufe (8. Klasse) und vor Beginn der schriftlichen Reifeprüfung positiv abgelegt werden. **Ab der zweiten Wiederholung kann ein*e Schüler*in eine*n Prüfer*in vorschlagen.**

- ☞ Grundlage für den Stoff von Semesterprüfungen sind die jeweils im **Beiblatt** zum Semesterzeugnis angeführten Lerninhalte (wesentliche Bereiche), die quasi die Defizite darstellen.
- ☞ **Positive Beurteilungen im Semesterzeugnis bleiben erhalten.**

Leistungsbeurteilung(sverordnung) [LBVO]

!! DIE LBVO GILT FÜR 5. – 8. KLASSEN !!
(NICHT-NOST- UND NOST-KLASSEN)

Die LBVO regelt die Möglichkeiten der **Feststellung von Leistungen** (Schularbeit, Test, Diktat, (mündliche) Prüfungen, Mitarbeit, Stundenwiederholungen etc.) und deren **Beurteilung in Form von Noten** und definiert diese. Besondere Bedeutung haben die Definitionen der Beurteilungen „Genügend“ bzw. „Nicht genügend“, die folgendermaßen lauten:

LBVO §14 Abs. (5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten **Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

LBVO §14 Abs. (6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

Die in o.g. Definition angesprochenen „wesentlichen Bereiche“ beziehen sich auf den jeweiligen Lehrplaninhalt einer Schulstufe bzw. eines Semesters und werden an der Schule festgelegt. Die wesentlichen Bereiche können verschiedene Teilbereiche umfassen und jeder dieser wesentlichen Bereiche muss für sich alleine positiv beurteilt sein, d.h. **besonders gute Leistungen in einem wesentlichen Bereich können Defizite in einem anderen wesentlichen Bereich nicht kompensieren**.

Den Erfüllungsgrad eines wesentlichen Bereiches stellt die jeweils unterrichtende Lehrperson fest.

Am Beginn eines Semesters werden den Schülerinnen und Schülern sowohl die wesentlichen Bereiche als auch die Zusammensetzung einer Note bekanntgegeben und.

Abbildung 1 **Positive Beurteilung im Semesterzeugnis**, weil alle drei wesentlichen Bereiche überwiegend erfüllt sind, obwohl im wesentlichen Bereich 1 nicht alle Leistungen positiv beurteilt wurden.

Die in den Teilbereichen i., ii. und insbesondere iv. erbrachten Leistungen im wesentlichen Bereich 1 können die Defizite aus dem Teilbereich iii. ausgleichen.

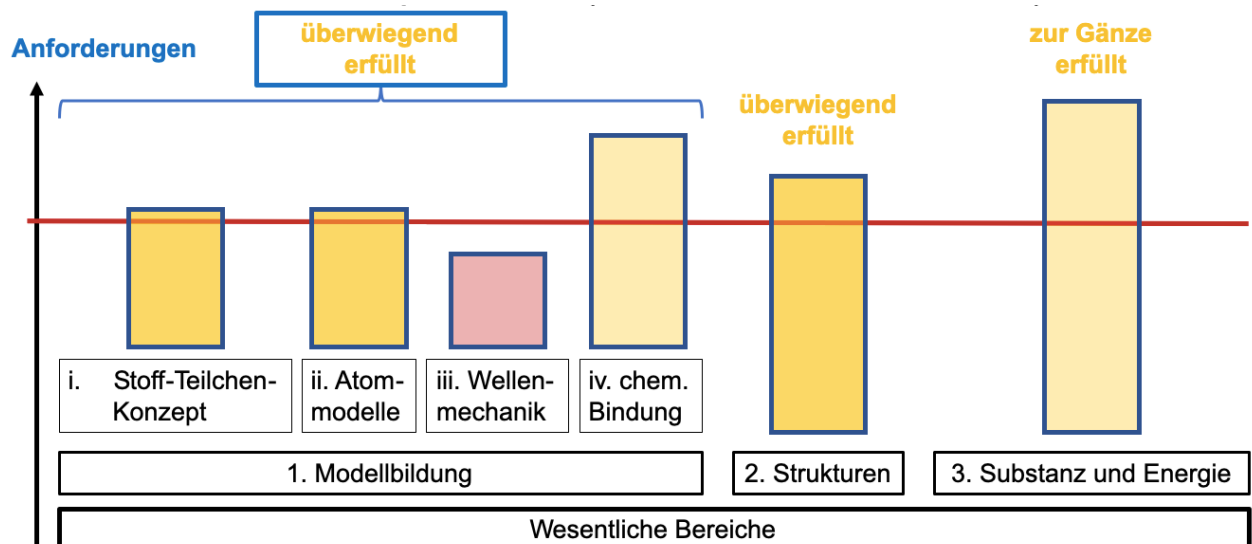
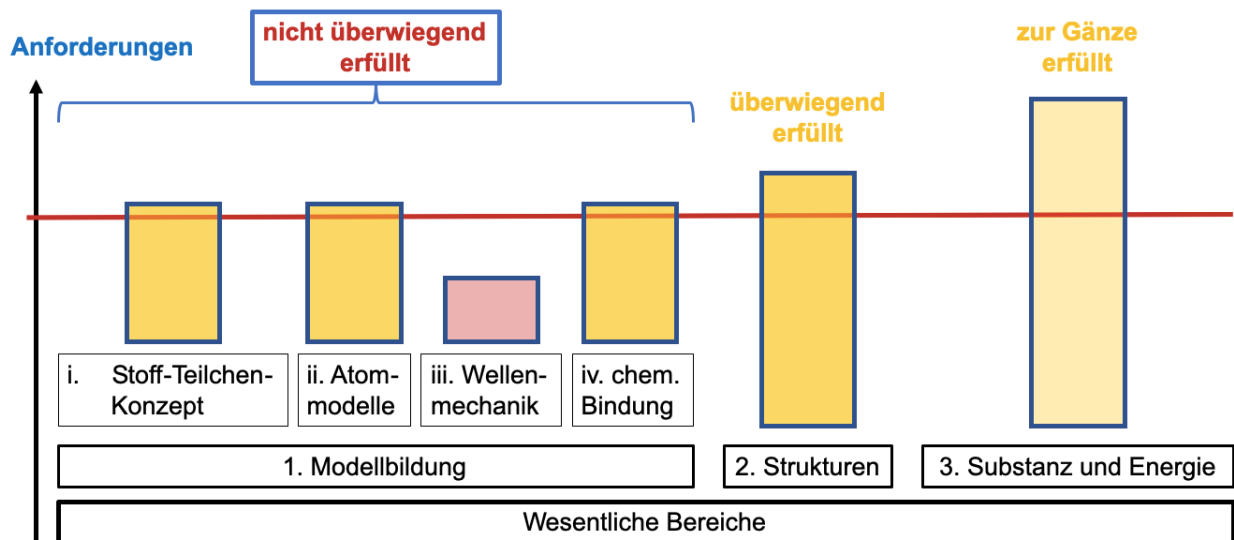


Abbildung 2 **Negative Beurteilung im Semesterzeugnis**, weil nur zwei der drei wesentlichen Bereiche überwiegend erfüllt sind.

Im wesentlichen Bereich 1 können die erbrachten Leistungen aus den Teilbereichen i., ii. und iv. die Defizite im Teilbereich iii. nicht ausgleichen.



Im zugehörigen Beiblatt, das Schüler*innen erhalten, deren Semesterzeugnis negative Beurteilungen aufweist, würde in o.g. Beispiel der gesamte wesentliche Bereich 1 schriftlich angeführt sein und nur dieser würde Gegenstand der Semesterprüfung sein.

Jede Semesterprüfung kann **schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich** durchgeführt werden; die Form der Prüfung entscheidet die prüfende Lehrperson.

- ☞ Positiv beurteilte wesentliche Bereiche bleiben im Semesterzeugnis erhalten.
- ☞ **Negativ beurteilte wesentliche Bereiche sind zur Gänze zu wiederholen**, d.h. auch bereits positiv beurteilte Teilbereiche eines wesentlichen Bereiches sind Lernstoff für Semesterprüfungen.
- ☞ Sobald der positive Abschluss eines Semesters gefährdet scheint oder ein Leistungsabfall festgestellt wird, werden betroffene Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte zu einem Beratungsgespräch (**Frühwarnung**) eingeladen um (Förder)maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten zu besprechen.
- ☞ Treten während eines Schuljahres Lernschwierigkeiten auf, so können betroffene Schüler*innen das Angebot einer **Individuellen Lernbegleitung** nutzen. Speziell ausgebildete Lehrer*innen unterstützen und begleiten Schüler*innen im Prozess der Bewältigung der schulischen Herausforderungen. Die Individuelle Lernbegleitung ist **keine Nachhilfe** bzw. umfasst **keine gegenstandsbezogenen Fördermaßnahmen**.
- ☞ Schüler*innen, die eine Schulstufe wiederholen müssen, können im Wiederholungsjahr die **Befreiung vom Unterrichtsbesuch in Gegenständen, die positiv beurteilt wurden, beantragen**. Die dadurch freigewordene Zeit muss zur Beschäftigung mit schulischen Angeboten genutzt werden, z.B. Unterrichtsbesuch in anderen Klassen zur Beseitigung von Defiziten, die zu negativen Beurteilungen geführt haben.
 - Gegenstände, in denen Schularbeiten vorgesehen sind und deren Lehrpläne in den einzelnen Schulstufen aufbauend gestaltet sind, sind von einer Befreiung ausgenommen.
 - Im Wiederholungsjahr besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Schulbesuch.
- ☞ Im Wiederholungsjahr können aber auch Gegenstände aus der nächsthöheren Schulstufe besucht werden und in Form **vorgezogener Semesterprüfungen** vorzeitig abgeschlossen werden.